

## Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke

1. Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 19. März 2002 ist für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze zu schulfremden Zwecken mit Wirkung vom 1. April 2002 grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten.
2. Bei der Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Schulräumen und Schulplätzen wird unterschieden zwischen:

### Gruppe A

Veranstaltungen gemeinnütziger, karitativer, politischer, kultureller, religiöser oder jugendpflegerischer Art sowie Veranstaltungen von Seniorenkreisen

### Gruppe B

sonstige Veranstaltungen

3. Für die Benutzung von Schulräumen und Schulplätzen sind folgende Entgelte zu zahlen:

	Gruppe A		Gruppe B	
	bis zu 4 Std.	jede angefangenen weitere Std.	bis zu 4 Std.	jede angefangenen weitere Std.
a) Aula, Mensa über 200 Sitzplätze	jeweils 91,50 € <i>bisher 61,00 €</i>	jeweils 9,00 € <i>bisher 6,00 €</i>	jeweils 192,00 € <i>bisher 128,00 €</i>	jeweils 19,50 € <i>bisher 13,00 €</i>
b) Aula, Mensa, Cafeteria bis zu 200 Sitzplätzen	jeweils 69,00 € <i>bisher 46,00 €</i>	jeweils 7,50 € <i>bisher 5,00 €</i>	jeweils 99,00 € <i>bisher 66,00 €</i>	jeweils 10,50 € <i>bisher 7,00 €</i>
c) Schulhof, Außenanlage, Mehrzweckraum ohne Bestuhlung, Übungsplatz einer Jugendverkehrsschule	jeweils 30,00 € <i>bisher 20,00 €</i>	jeweils 3,00 € <i>bisher 2,00 €</i>	jeweils 46,50 € <i>bisher 31,00 €</i>	jeweils 4,50 € <i>bisher 3,00 €</i>
d) allgemeiner Unterrichtsraum	18,00 € <i>bisher 12,00 €</i>	1,50 € <i>bisher 1,00 €</i>	30,00 € <i>bisher 20,00 €</i>	3,00 € <i>bisher 2,00 €</i>
e) Fachunterrichtsraum EDV	30,00 € <i>bisher 20,00 €</i>	3,00 € <i>bisher 2,00 €</i>	46,50 € <i>bisher 31,00 €</i>	6,00 € <i>bisher 4,00 €</i>
f) sonstiger Fachunterrichtsraum	25,50 € <i>bisher 17,00 €</i>	1,50 € <i>bisher 1,00 €</i>	39,00 € <i>bisher 26,00 €</i>	4,50 € <i>bisher 3,00 €</i>

- g) Bei regelmäßiger Benutzung mindestens einmal wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vermindert sich das Entgelt nach Ziff. 3 a) bis f) um 30 %.
- h) Wird bei Veranstaltungen Eintritt erhoben, sind 10 % des Eintrittsgeldes als Entgelt für die Benutzung der Schulräume zu entrichten, mindestens jedoch ein Entgelt in der unter Ziff. 3 a) bis f) aufgeführten Höhe.
- i) Für Übernachtungen ist pro Person und Nacht ein Entgelt in Höhe von 4,50 € (*bisher 3,00 € pro Person und Tag*) ZU entrichten.

4. Die Benutzungsentgelte schließen i. d. R. die Aufwendungen für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigung, Wasser, Müllentsorgung sowie Personalkosten ein. Soweit neben der ohnehin vorgesehenen Reinigung im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb als Folge der außerschulischen Nutzung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erforderlich wird, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer diese Reinigung vorzunehmen oder die Kosten zu tragen. Das gilt auch für eine zusätzliche Müllentsorgung.
5. Findet die außerschulische Nutzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Schulhausmeisterin bzw. des Schulhausmeisters statt, so hat die Nutzerin bzw. der Nutzer jeder Benutzergruppe die dadurch entstehenden zusätzlichen Personalkosten zu tragen; es sei denn, die Schulhausmeisterin bzw. der Schulhausmeister muss nicht in Anspruch genommen werden.

Als zusätzliche Personalkosten werden pro Stunde erhoben:

montags bis freitags	16:00 bis 22:00 Uhr	4,50 € <i>bisher 3,00 €</i>
samstags	12:00 bis 17:00 Uhr	4,50 € <i>bisher 3,00 €</i>
samstags	17:00 bis 22:00 Uhr	7,50 € <i>bisher 5,00 €</i>
sonn- und feiertags		7,50 € <i>bisher 5,00 €</i>

6. Auf Antrag kann im Einzelfall von einer Erhebung des Entgelts nach Ziff. 3 und/oder Ziff. 5 ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn die Erhebung des Entgelts in voller Höhe unbillig wäre.
7. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn Schulräume aus einem von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu vertretenden Grund nicht genutzt werden, sofern der Fachbereich Schule und Sport, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die Schulhausmeisterin bzw. der Schulhausmeister nicht mindestens drei Tage vorher verständigt worden ist.
8. Der Entgelttarif vom 1. Januar 2002 findet keine Anwendung mehr.